

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 01.09.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 18.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 63 für den Salzlandkreis vom 17.12.2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 S. 1 wird die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt)
a) für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	694,48 €	743,09 €
b) je laufenden Meter Hausanschluss im Straßenbereich	142,97 €	152,98 €
c) je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	66,14 €	70,77 €
d) je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	40,64 €	43,48 €

e) je laufenden Meter Rohrverlegung im Gebäude	15,08 €	16,14 €
f) bei Herstellung einer Mauer durchführung (ohne Kernbohrung oder Mauerdurchbruch) je Stck.	43,28 €	46,31 €
g) für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stck.	68,27 €	73,05 €.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Sonstige Kosten

Für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden, soweit sie nicht im Rahmen des
turnusmäßig stattfindenden Zählerwechsels erfolgen, die folgende Kosten erhoben:

	Netto	Brutto
a) für jeden Wasserzählerausbau bis Qn 10	40,00 EUR	47,60 EUR
b) für jeden Wasserzählereinbau bis Qn 10	40,00 EUR	42,80 EUR
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau von Wasserzählern bis Qn 10	50,00 EUR	53,50 EUR
d) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern größer Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand		
e) für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers	40,00 EUR	47,60 EUR
f) für die Prüfung von Wasserzählern einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand, wenn die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden		
g) für die Reparatur des Wasserzählers infolge Frostschaden, mechanische Zerstörung usw. einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand		
h) für die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen nach tatsächlichem Aufwand, außer der Messeinrichtung (Wasserzähler).		
i) für die Sperrung eines Anschlusses	20,00 EUR	20,00 EUR
j) für die Öffnung eines Anschlusses	20,00 EUR	20,00 EUR

k) für das Öffnen eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	25,00 EUR	25,00 EUR
l) für die Stilllegung bzw. Wiederherstellung eines Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand		
m) Monteurstunde entsprechend jährlicher Kalkulation der Lohnkosten		
n) Einsatz Kleintransporter bis 3,5 t je km	1,50 EUR	1,61 EUR.“

4. In § 20 wird die Zahl „2,74“ durch die Zahl „3,05“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.“

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 01.09.2009

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel